



Rechtfertigende Indikation

Entsprechend § 119 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) darf eine Röntgenstrahlung „... unmittelbar am Menschen in Ausübung der Heilkunde oder Zahnheilkunde nur angewendet werden, wenn eine Person nach § 145 (1) StrlSchV hierfür die rechtfertigende Indikation gestellt hat.“ Die rechtfertigende Indikation ist mit der Feststellung verbunden, dass der gesundheitliche Nutzen gegenüber dem Strahlenrisiko überwiegt.

Sofern eine Anforderung eines überweisenden Arztes/Zahnarztes vorliegt, ist die rechtfertigende Indikation durch den die Röntgenstrahlung anwendenden Zahnarzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz zu stellen.

Voraussetzungen für die rechtfertigende Indikation

- erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz
- ggf. persönliche Untersuchung des Patienten vor Ort
rechtfertigende Indikation erfolgt zeitlich **vor** der Anwendung ionisierender Strahlung
- Dokumentation der rechtfertigenden Indikation

Die nachfolgend aufgelisteten Muster-Textbausteine zur rechtfertigenden Indikation dienen lediglich zur Veranschaulichung und Hilfestellung für die Praxis. Sie erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Muster-Textbausteine zur rechtfertigenden Indikation

- Abklärung der ...
- Bestimmung der ...
- Beurteilung des ...
- Darstellung von ...
- Kariesdiagnostik
- Kontrollaufnahmen im Zusammenhang mit ...
- Verdacht auf ... z. B. Parodontitis apicalis

Oftmals werden nur die Fachgebiete wie KCH, ZE, PAR und ähnliches in der Behandlungsdokumentation als rechtfertigende Indikation vermerkt. Dies sind jedoch keine rechtfertigenden Indikationen im Sinne des § 119 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).